

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (83) 606

Vol. 1983/0225

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

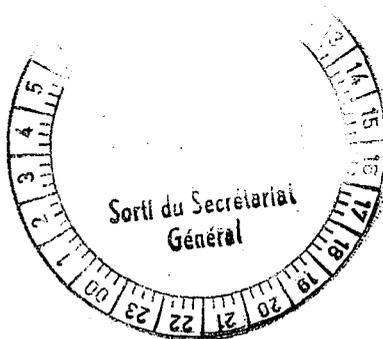
KOM(83) 606 endg.

Brüssel, den 17. Oktober 1983

Entwurf einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents
für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom, der Tarifstelle ex 73.02 E I
des Gemeinsamen Zollltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(83) 606 endg.

DARLEGUNG DER GRÜNDE

1. Die Dienststellen der Kommission sahen sich gehalten, die Frage der Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingentes für bestimmte Ferrochromqualitäten für 1984 zu prüfen und im Zusammenhang damit auch die immer noch anstehende Frage des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion. Dies geschah insbesondere in den Sitzungen vom 5. September 1983 mit den Produzenten und Verbrauchern und 13. September 1983 mit den betroffenen Regierungssachverständigen.

2. Die Erörterungen führten zu folgendem Ergebnis :

a) Die Produzenten und Verbraucher sind fest entschlossen, die im Jahre 1983 mit Zufriedenheit abgeschlossenen und durchgeführten Vereinbarungen im Jahre 1984 bestehen zu lassen. Diese Auffassung rechtfertigt die während dieser Sitzungen hervorgebrachte Anfrage, die Zollkontingente für die in Frage kommenden Waren ab 1. Januar 1984 zu eröffnen anstatt zum 1. April, wie dies zu Beginn des Jahres 1983 der Fall war.

Hierzu ist die Kommission der Auffassung, dass der anliegende Entwurf einer Verordnung geeignet sei, einerseits den Abschluss dieser Absprachen für 1984 zu erleichtern und andererseits eine rechtzeitige Verabschiedung einer eventuel vom Rat zu treffenden Entscheidung zu ermöglichen. Sollte es sich erweisen, dass ein Absatz der Gemeinschaftsproduktion nicht abgesichert werden kann, so wird dieser Entwurf selbstverständlich zurückgezogen.

b) Die für 1983 beschlossene Lösung mit der Eröffnung eines Zollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 % oder mehr und 6 % oder mehr soll für das Jahr 1984 beibehalten werden.

c) der Einfuhrbedarf 1984 aus Nichtpräferenz-Drittländern kann für die vorgenannten Ferrochromqualitäten zur Zeit weder global noch im einzelnen bestimmt werden. Die Schätzungen aufgrund der gegenwärtig vorliegenden unvollständigen Angaben veranschlagen diesen Bedarf auf weniger als 10.000 Tonnen für Ferrochrom mit 4 bis 6 % Kohlenstoffgehalt und auf ungefähr 250.000 Tonnen für das mit mehr als 6 % Kohlenstoff.

.../...

3. In dieser Sachlage schätzt die Kommission, dass es - unter Berücksichtigung der Unsicherheit der erforderlichen wirtschaftlichen Daten und der Notwendigkeit einer Absicherung einer parallelen Entwicklung des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion und der Versorgung der verwendeten Industrien zu günstigen Bedingungen - angebracht ist, bei der Festsetzung der Kontingentsmenge vorsichtig zu sein, um nicht das Marktgleichgewicht zu stören. Darum schlägt sie vor, für 1984 zollfreie Zollkontingente zu eröffnen, deren Mengen vorläufig sind und im Grunde den Bedarf der ersten Monate decken, d.h. 3.000 t und 115.000 t ; diese können im Laufe der Gültigkeitsdauer im Lichte der Entwicklung wieder geprüft werden. Dies könnte im April im Rahmen der Gruppe "Wirtschaftliche Tariff Fragen" stattfinden und unter Berücksichtigung der Dauer des Beschlussverfahrens zu einer eventuellen Erhöhung ab 1. Juli 1984 führen.

4. Wie immer in derartigen Fällen sind die vorgeschlagenen Kontingentsmengen in zwei Raten aufgeteilt, wobei die erste je nach ihren vorhersehbaren Drittlandseinfuhren auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ist und die zweite als Rest der Kontingentsmenge die Gemeinschaftsreserve bildet. Die Bildung einer Reserve ist im vorliegenden Falle umsomehr gerechtfertigt, da die Kontingentsmengen im Laufe des Jahres überprüft werden, um besser dem tatsächlichen Bedarf der verwendeten Industrien zu entsprechen und da die ersten Quoten nicht mit der erwünschten Genauigkeit festgesetzt werden konnten.

Der Verordnungsentwurf der Kommission sieht überdies in seinem Artikel 6 vor, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Nutzniessung dieser Zollkontingente auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken.

Entwurf einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei bestimmten Güteklassen von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr, oder von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr

ist die Herstellung in der Gemeinschaft unterschiedlich und in jedem Fall unzureichend; die Hersteller können deshalb den Gesamtbedarf der Ferrochrom verbrauchenden Industrien nicht decken. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, für dieses Metall die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1984 vollständig auszusetzen, und zwar im Rahmen eines Zollkontingents von angemessenem Volumen. Um das Gleichgewicht auf dem Markt für diese Ferrolegierung nicht zu gefährden und eine Ausgewogenheit zwischen dem Absatz der Gemeinschaftsproduktion und der ausreichenden Versorgung der verarbeitenden Industrien zu gewährleisten, sollte die Kontingentsmenge auf vorläufig 115000 Tonnen festgesetzt werden, womit der sofortige Bedarf an Einfuhren aus Drittländern gedeckt ist. Aus den gleichen Gründen erscheint eine Unterscheidung zwischen bestimmten Güteklassen von Ferrochrom und eine Aufteilung der genannten Kontingentsmenge auf diese Güteklassen gerechtfertigt. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, Anrechnungen auf diese Kontingentsmengen nur unter bestimmten Bedingungen hinsichtlich der Verwendung zu gestatten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung der Zollkontingente von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitestmöglich berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getä-

tigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um autonome Gemeinschaftszollkontingente handelt, die den Einfuhrbedarf in der Gemeinschaft decken sollen, kann die Aufteilung der Kontingentsmengen versuchsweise entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten voraussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren Rechnung tragen zu können, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ersten Quote bestimmt ist. Um den Importeuren der Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, für jedes Gemeinschaftszollkontingent die erste Rate verhältnismäßig hoch festzusetzen; sie könnte sich im vorliegenden Fall auf über 90 v. H. der Kontingentsmengen belaufen.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit jeweils noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge einer der ersten Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benclux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1984 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 115000 Tonnen für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Die im Absatz 1 genannte Zollkontingentsmenge wird wie folgt aufgeteilt :

- a) 3 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr ;
- b) 112000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr.

(3) Die Einfuhren dieser Waren, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(4) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zollkontingents vollständig ausgesetzt. Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet die Republik Griechenland die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechneten Zollsätze an.

Artikel 2

(1) Von den in Artikel 1 Absatz 2 angegebenen Mengen wird eine erste Rate, die sich bei dem unter Buchstabe a) genannten Zollkontingent auf 2 900 Tonnen und bei dem unter Buchstabe b) genannten Zollkontingent auf 107000 Tonnen beläuft, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1984 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

- a) bei Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr :

	(in Tonnen)
Benelux	1.500
Dänemark	5
Deutschland	100
Griechenland	5
Frankreich	685
Irland	5
Italien	300
Vereinigtes Königreich	300

- b) bei Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr :

	(in Tonnen)
Benelux	4.925
Dänemark	5
Deutschland	58.745
Griechenland	5
Frankreich	23.865
Irland	5
Italien	8.450
Vereinigtes Königreich	11.000

(2) Die zweiten Raten in Höhe von 100 Tonnen bzw. 5.000 Tonnen bilden die Reserven.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine der in Artikel 2 Absatz 1 genannten ersten Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer der ersten Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1984

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. November 1984 von ihren nicht ausgenutzten ursprünglichen Quoten den Teil auf die Reserve, der am 15. Oktober 1984 20 v. H. dieser ursprünglichen

Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. November 1984 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Oktober 1984 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für die betreffende Ware auf bestimmte Verwendungszwecke beschränken. In diesem Fall wird die Verwendung für den vorgeschriebenen besonderen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen überwacht.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. November 1984 über die Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck

dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihre kumulierten Anteile an den Zollkontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, festgestellt.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident